



07.12.2019

Landesdelegiertenversammlung 2019

Leipzig

Beschlussmappe

Hochschulpolitik

- H1 Änderungsbedarf zum Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz
 - I Position und Aufgaben des Studentenrates
 - II Langzeitstudiengebühren
 - III Neutralitätsgebot
 - IV Freiheit von Wissenschaft und Kunst
 - V Gremiensemester
 - VI Hochschulzugang und Immatrikulation
 - VII Regelstudienzeit
 - VIII Studium mit Kind

- H2 Dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeit in der Forschung schaffen

- H3 Beschäftigungssicherheit für befristete Mitarbeiter erhöhen

- H4 Ein modernes Verständnis der allgemeinen Hochschulreife

- H5 Das sozialgerechte Studium

- H6 Einführung eines Urlaubssemesters für Gründerinnen und Gründer

Antragsteller:
RCDS Dresden

H1

Änderungsbedarf zum Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz

Die Landesdelegiertenversammlung des RCDS Sachsen möge beschließen:

I Position und Aufgaben des Studentenrates

Der RCDS Sachsen spricht sich für die Erhaltung des StuRa-Systems gegenüber einem alternativen StuPa-System aus, wie es im aktuellen SächsHSFG §25 und §26 festgelegt ist. Dabei ist eine Erweiterung der Wahlordnung vorstellbar, sodass, wie in §26 Abs.2 SächsHSFG vorgesehen, ein Teil der Sitze im StuRa direkt gewählt wird. Der RCDS Sachsen ist deshalb davon überzeugt, dass bis zu 49% der Sitze im Plenum direkt gewählt werden müssen. Jedoch sollten die Aufgaben, welche für die verfasste Studentenschaft in §24 festgelegt sind und im Namen dieser vom StuRa vertreten werden, reduziert werden. Der RCDS Sachsen befürwortet folgende Aufgaben für den StuRa:

1. Vertretung der Studentischen Belange gegenüber Dritten (Universität, Politik, Unternehmen, Studentenwerk, etc.),
2. Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren gemäß SächsHSFG §9 Abs. 2 und 3,
3. Förderung des Studentensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
4. Förderung der Studentischen Mobilität unbeschadet der Zuständigkeit des Studentenwerkes,
5. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen,
6. Förderung des politischen Engagements der Studenten unbeschadet der Neutralität des Studentenrates im Rahmen des Hochschulgesetzes.

Begründung:

Die aktive und passive Wahlbeteiligung der letzten studentischen Hochschulwahlen schwankt stark zwischen den Fakultäten und Studiengängen. Auch die Mehrheitsverteilung der Fakultäten innerhalb der Studentenschaft ist ungleichmäßig. So besitzt der Bereich der Ingenieurwissenschaften deutlich mehr Mitglieder als der Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften. Durch eine direkte Wahl der

studentischen Vertreter in einem StuPa-System ist eine Unterrepräsentation einiger Fachbereiche in der studentischen Selbstverwaltung zu erwarten. Außerdem wird dadurch eine Politisierung der Studentenvertretung vorangetrieben, welche der Neutralität des Studentenrates nicht zuträglich wäre. Durch das StuRa-System und die damit verbundene Wahl der Vertreter im StuRa über die Fachschaftsräte ist eine gleichmäßige Verteilung der Fachbereiche gewährleistet.

Der StuRa soll die Interessenvertretung der Studenten gegenüber Dritten sein. Dazu zählen insbesondere die Professoren, die Universitätsleitung, die Politik und das Studentenwerk. Dabei soll der StuRa keine politischen Interessen von einzelnen Studenten, Studentengruppen oder einer Mehrheit der Studenten vertreten, sondern einzig und allein die allgemeinen studentischer Interessen zur Verbesserung der studentischen Lebens- und Studiensituation. Politische Meinungen von einzelnen Studenten oder Hochschulgruppen darf der StuRa fördern, aber nicht aktiv vertreten, kommunizieren oder beeinflussen.

Laut SächsHSFG §109 Abs.4 ist Aufgabe der Studentenwerke die „soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Betreuung und Förderung der Studenten“. Damit sollten diese Aufgaben für den StuRa entfallen. Zwar muss eine Interessenvertretung stattfinden, jedoch sollte weder eine soziale, noch eine wirtschaftliche Beratung der Studenten im StuRa stattfinden. Auch sollte das Semesterticket als Aufgabe an die Studentenwerke gehen unter Mitarbeit von Studenten. Insgesamt sollten die Parallelstrukturen von StuRa und Studentenwerk abgebaut werden, damit der StuRa sich auf die Interessensvertretung konzentrieren kann. Es bedarf jedoch auch einer größeren studentischen Mitbestimmung in den Studentenwerken, sodass die Betreuung und Förderung der Studenten auch den Interessen der Studenten entsprechen. Deshalb begrüßt der RCDS Sachsen die Regelung, dass die Hälfte der beschließenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Studentenwerke Studenten sind.

II Langzeitstudiengebühren

Der RCDS Sachsen fordert eine Prüfung der Abschaffung der Langzeitstudiengebühren. Um Studienerfolg in vertretbarer Zeit zu gewährleisten, sollte die Universität eine verpflichtende Studienberatung für Studenten, die die Regelstudienzeit um zwei Semestern oder mehr überschreiten, einführen.

Begründung

Die Einnahmen aus den Langzeitstudiengebühren sind gering. Ob Langzeitstudiengebühren ihren Hauptzweck erfüllen, also für mehr Studenten in Regelstudienzeit sorgen, darf stark bezweifelt werden: Studenten mit vermögenden Eltern beeindruckt sie sicherlich wenig, auf Studenten mit wirtschaftlich knappem Budget wirken sie oft eher lähmend als motivierend. Auch sorgen sie dafür, dass sich Studenten, die die Regelstudienzeit überschreiten, vermehrt in studentischen Gremien engagieren, um so die Gebühren durch sog. „Gremiensemester“ zu umgehen. Das ist kontraproduktiv, denn gerade diese Studenten sollten ihren Fokus mehr und nicht (noch) weniger auf ihre akademischen Leistungen legen. Die Einführung einer verpflichtenden Studienberatung ab Überschreiten der Regelstudienzeit um mindestens zwei Semester erscheint hingegen sinnvoll – so können potenzielle Langzeitstudenten frühzeitig individuell aufgefangen und betreut werden.

III Neutralitätsgebot

Der RCDS Sachsen fordert, dass alle direkten gewählten Repräsentanten der Universität sich bei Ausübung ihres Amtes (politisch, religiös, ...) neutral verhalten müssen. Dies gilt ebenso für Universität und StuRa als Institutionen. Gleichzeitig ist es Aufgabe von Universität und StuRa Meinungsvielfalt innerhalb der Universität selbst zu fördern, bspw. durch Stärkung politischer Hochschulgruppen verschiedenster Couleur, die eindeutig auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen. Selbstverständlich darf und soll weiterhin jeder Professor seine Ansichten offen nach außen kommunizieren – jedoch nur in seinem eigenen Namen, nicht dem der Universität.

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass politische bzw. religiöse Bildungsarbeit und Positionierung auf dem Campus dezentral, vielfältig und weitgehend unabhängig von den Ansichten der jeweiligen politischen/universitären/studentischen Führung stattfinden kann. Dazu ist es notwendig, dass sich Universität und StuRa auf diesem Gebiet stark zurückhalten, d.h. maximal neutral agieren und sich darauf beschränken, (politische) Hochschulgruppen verschiedenster (Aus-)Richtungen (auf Boden des GG) mit dem nötigen Freiraum und den nötigen Mitteln auszustatten. Weiterhin ist die verfasste Studentenschaft eine Körperschaft öffentlichen Rechtes und damit von Gesetzes wegen zur Neutralität verpflichtet.

IV Freiheit von Wissenschaft und Kunst

Der RCDS Sachsen steht zur Freiheit von Wissenschaft und Kunst nach §4 SächsHSFG. Besonders die Freiheit der Wahl der Methoden und Forschungsgegenstände muss unabhängig sein. Deshalb plädiert der RCDS Sachsen für eine Erweiterung der Formulierung. So sollen insbesondere auch Forschungsschwerpunkt und Kooperationspartner von jedem Forscher explizit frei wählbar sein. Dadurch soll verhindert werden, dass Forschern durch Kooperationsverbote mit bestimmten außeruniversitären Partnern faktisch Forschungsthemen verwehrt werden. Kooperationsverbote mit ausländischen Partnern dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn eine solche Kooperation explizit gegen schwerwiegende strategische Interessen der Bundesrepublik Deutschland verstößt.

Begründung

Freiheit von Wissenschaft und Kunst sollte selbstverständlich sein. Trotzdem gibt es immer wieder Forderungen, bestimmte Themen (z.B. Gender Studies) oder Kooperationen (z.B. mit Rüstungsfirmen) zu streichen. Der RCDS Sachsen ist der Meinung, dass es keinerlei Einschränkungen geben darf, solange es jemanden gibt, der bereit ist die öffentliche Forschung zu bezahlen. Gerade eine Zivilklausel ist abzulehnen, da diese oft ernstzunehmende Einschränkungen, vor allem bei Dual Use Forschungen, darstellt. Einschränkungen der Freiheit der Wahl der Kooperationspartner (vor allem im Ausland) soll es nur geben, wenn es gravierende Sicherheitspolitische und -strategische Bedenken seitens der Bundesregierung gibt. Beispiel hierfür wäre eine Forschungskoooperation mit einem iranischen Institut im Bereich der Nuklearphysik.

V Gremiensemester

An den Landesvorstand verwiesen.

VI Hochschulzugang und Immatrikulation

Der RCDS Sachsen spricht sich für eine Erweiterung der Hochschulzugangs- und Immatrikulationskriterien in Sachsen aus. Hierbei sollen folgende drei Punkte ergänzt werden:

1. Der Sprachnachweis für Studenten aus dem nicht-europäischen Ausland zur Studienbefähigung muss von deutschen Stellen zertifiziert sein und wenn möglich im Auftrag der deutschen Botschaft oder des Goethe-Instituts erteilt werden. Weiterhin muss eine Neubewertung des erforderlichen Sprachniveaus erfolgen.

2. In eine sächsische Hochschule kann nur immatrikulieren werden, wer einen Nachweis erbringt, dass er gegen alle hochinfektiösen Krankheiten geimpft ist, welche von der ständigen Impfkommission empfohlen sind.
3. In dafür geeigneten und nicht auf Landesebene anderweitig geregelten Studiengängen darf der sogenannte ‚Numerus Clausus‘ kein alleiniges Kriterium für die Zulassung sein. Mindestens 30% müssen über andere Kriterien bewertet werden. Hierfür eignet sich aus Sicht des RCDS vor allem ein Punktesystem aus N.C., Eignungstest und für das Studium relevante Zusatzqualifikationen.

Begründung

Die Hochschulzulassung in Sachsen ist bereits im bestehenden Gesetz angemessen durchlässig für den Studieneinstieg ohne klassisches Abitur. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind deshalb nur kleine Korrekturen, welche aus den Erfahrungen mit dem bestehenden Gesetz herrühren.

Zu 1.: Der Betreuungsaufwand für ausländische Studenten ohne ausreichend Deutschkenntnisse stellt eine starke zusätzliche Belastung für den akademischen Mittelbau dar. Obwohl bereits jetzt Sprachkenntnisse nachzuweisen sind, wenn man an einer sächsischen Hochschule studieren will, zeigt die Erfahrung, dass vor allem Studenten aus dem asiatischen Raum oft große Verständigungsprobleme haben. Dadurch sinkt vor allem der Studienerfolg der Studenten und der Betreuungsaufwand steigt. Deshalb ist der RCDS Sachsen der Ansicht, dass die Kriterien für die Sprachbefähigung angepasst werden müssen. Neben der Neubewertung des erforderlichen Sprachniveaus sollte auch eine Zertifizierung der erbrachten Nachweise seitens des auswärtigen Amtes oder des Goethe-Instituts zwingend erforderlich sein. Nur so kann ein optimaler Studienerfolg für unsere ausländischen Studenten gewährleistet werden.

Zu 2.: Medizinische Erhebungen aus den letzten Jahren zeigen, dass die Impfquote in der Bevölkerung sinkt. Dies erhöht das Risiko von Krankheitswellen auch an den sächsischen Hochschulen. Der RCDS Sachsen plädiert deshalb für einen zwingenden Impfnachweis für alle hochinfektiösen Krankheiten nach Ständiger Impfkommission. Es geht explizit nicht darum, jede Person dazu zu zwingen, jede Impfung zu besitzen, sondern lediglich um die Reduktion der Gefahr einer Epidemie an den sächsischen Hochschulen.

Zu 3.: Die Abiture der unterschiedlichen Bundesländer sind kein zuverlässiges Vergleichskriterium, um die Studierfähigkeit eines Absolventen für einen Studiengang zu bewerten. Deshalb plädiert der RCDS Sachsen für eine Abschaffung von allen Zulassungsbeschränkungen, welche allein auf einem N.C. beruhen und die Einführung von Punktebewertungen, in welche der N.C., Eignungstests und

Zusatzqualifikationen reinfallen. Dabei darf der N.C. niemals mehr als 70% der Punkte ausmachen. Dadurch erwarten wir die Verbesserung des Studienerfolgs, da unserer Meinung nach ein solches Punktesystem eine bessere Bewertung der Eignung für einen Studiengang darstellt.

VII Regelstudienzeit

An den Landesvorstand verwiesen.

VIII Studium mit Kind

Der RCDS Sachsen spricht sich für eine Erhöhung des Mutterschutzes an den Universitäten aus. So soll jedes Elternteil Anspruch auf insgesamt 4 Urlaubssemester insgesamt haben. Sind die 4 Urlaubssemester aufgebraucht, so gibt es pro weiteres Kind außerhalb der 4 Urlaubssemester normale Elternzeit. Außerdem sollen flexiblere und zeitgemäße Betreuungsangebote für Kinder von Studenten und Mitarbeitern an den Hochschulen ausgebaut werden. Ein Kind im Studium zu bekommen, sollte keinerlei Hindernis darstellen. Deshalb sollen auch spezielle Räumlichkeiten an den Hochschulen für Familien geschaffen werden, in denen ein zeitweises Arbeiten auch mit Kind möglich ist.

Begründung

Allzu häufig ist gerade für Frauen eine Schwangerschaft ein Knick in der akademischen Karriere. Dies ist ein unhaltbarer Zustand an unseren Hochschulen. Familienleben muss nicht nur geduldet und möglich sein, sondern aktiv gefördert werden. Die Familie ist die kleinste soziale Einheit in diesem Land und leistet immenses für unseren Staat. Gerade auch Akademiker sollten ihre Sicht auf die Welt an die nächste Generation weitergeben.

Antragsteller:
RCDS Leipzig

H2

Dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeiten in der Forschung schaffen

Die Landesdelegiertenversammlung des RCDS Sachsen möge beschließen:

Wir fordern, mehr dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeiten in der Forschung durch das **Drittmittelpooling für Leistungsträger** sowie die Entfristung von Mitarbeitern, die mit Mitteln des **Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken** angestellt sind.

Für das **Drittmittelpooling** für **Leistungsträger** innerhalb eines Lehrstuhls wird §46 Abs. 4 des Hochschulfreiheitsgesetzes gestrichen. Stattdessen wird durch eine Verordnung ein Rahmen dafür geschaffen, dass Professoren für einen angemessenen Anteil der in der Vergangenheit eingeworbenen Drittmittel Mitarbeiter entfristen können. Um die Finanzierung der entfristeten Mitarbeiter sicherzustellen, fordern wir, zwei Möglichkeiten zu prüfen:

1. Es wird geprüft, inwiefern an Universitäten ein Äquivalent zu betriebsbedingten Kündigungen oder Stellenreduzierungen erfolgen kann, die dann im Fall eines Einwerbens von zu wenig Mitteln ausgesprochen werden.
2. Es wird geprüft, inwiefern zur langfristigen Finanzierung Mittel aus der Fakultät genutzt werden können, bspw. indem Mitarbeiter, deren Lehrstuhl nicht ausreichend Drittmittel eingeworben hat, mit Mitteln anderer Lehrstühle bezahlt werden und entsprechend deren Aufgaben wahrnehmen. Da es sich bei entfristeten Mitarbeitern in der Regel um Leistungsträger handelt, ist eine Einarbeitung in andere Bereiche desselben Fachs möglich.

Der **Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken** wurde verstetigt. Damit werden die Mittel dem Land dauerhaft zur Verfügung stehen. Wir werden deshalb darauf hinwirken, dass ein signifikanter Anteil der im Rahmen des Zukunftsvertrags geschlossenen Arbeitsverträge unbefristet geschlossen werden. Darüber hinaus soll die Länge der Befristungen (Durchschnitt, Median, Anzahl der Befristungen unter einem Jahr) erfasst und jährlich aufgliedert nach Hochschule veröffentlicht werden.

Begründung

Nach der Bayreuther Erklärung[1] der Kanzlerinnen und Kanzler deutscher Universitäten wird die Befristung an Universitäten viel diskutiert. Als Union sind wir der Auffassung, dass Qualifizierungsarbeiten wie Promotionen und Habilitationen grundsätzlich eine Befristung rechtfertigen. Auch Daueraufgaben, bspw. in der Lehre, sind zur persönlichen Weiterentwicklung während einer Qualifizierungsarbeit geeignet. Darüber hinaus ist der Wechsel des Arbeitsorts bzw. der Forschungseinrichtung ein wichtiges Element des Austauschs, ohne den gute Wissenschaft nicht existieren kann.

Wenngleich befristete Anstellungen in Forschung und Lehre generell sinnvoll sind, sollte es die Möglichkeit geben. Leistungsträger sollten in Lehrstühle eingebunden werden und damit weiterhin eine wissenschaftliche Betreuung für ihre persönliche Weiterentwicklung erhalten. Die aktuelle Situation kann uns hier nicht zufriedenstellen: Leistungsträger, die vom Lehrstuhl gehalten werden sollen, können aktuell oft nur befristet beschäftigt werden. In der Folge ist für leistungsstarke Wissenschaftler ein Weggang aus Sachsen oder ein Verlassen der Wissenschaft attraktiv. Dem wollen wir durch die Schaffung von mehr Möglichkeiten zur Entfristung entgegenwirken.

[1] https://www.uni-kanzler.de/fileadmin/user_upload/05_Publikationen/2017_-_2010/20190919_Bayreuther_Erklaerung_der_Universitaetskanzler_final.pdf

Antragsteller:
RCDS Leipzig

H3

Beschäftigungssicherheit für befristete Mitarbeiter erhöhen

Die Landesdelegiertenversammlung des RCDS Sachsen möge beschließen:

Wir fordern, in §57 des Hochschulfreiheitsgesetzes ein Absatz 4 einzufügen: „(4) Verlängerungen befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal sind von den Hochschulen spätestens drei Monate vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ausnahmen gelten, wenn gewichtige Gründe für die kurzfristige Ausstellung des Arbeitsvertrags sprechen. Der Grund für den kurzfristigen Abschluss des Arbeitsvertrags ist im Vertrag zu erfassen. Das Nähere regelt eine Verordnung.“

Begründung

Befristete Arbeitsverträge mit Wissenschaftlern werden derzeit oft wenige Tage vor der Verlängerung unterzeichnet. Diese Wissenschaftler haben damit keine Rechtssicherheit für ihre Beschäftigung und laufen Gefahr, bei Verzögerung im Arbeitsvertragsunterzeichnungsprozess Sozialleistungen beantragen zu müssen. Besonders kritisch ist dies angesichts der großen Zahl von kurzfristigen Arbeitsverträgen, d.h. von Arbeitsverträgen, die kürzer als ein Jahr laufen. Mit kurzfristigen Arbeitsverträgen ist es nicht möglich, eine Qualifizierungsarbeit durchzuführen oder gute Lehrveranstaltungen zu erarbeiten und zu halten. Derartig kurze Beschäftigungen bieten keine Basis für ein langfristiges Engagement des Mitarbeiters in seiner Universität oder seinem Wohnort. Durch frühzeitige Verlängerungen lässt sich Planbarkeit der weiteren Beschäftigungssituation für Wissenschaftler schaffen.

Oft liegt der Grund für kurzfristige Verlängerung nur in Verwaltungsprozessen und die Mittel zur Finanzierung, bspw. Landesmittel oder länger laufende Projektmittel, sind bereits bekannt. Um die Planbarkeit wissenschaftlicher Anstellungen zu erhöhen, sollen sofern möglich Arbeitsverträge mindestens drei Monate im Voraus verlängert werden. Bei gewichtigen Gründen wie einer späten Bewilligung von Drittmitteln, der Notwendigkeit einer Überbrückungsfinanzierung oder der Absage eines anderen Arbeitnehmers soll weiterhin eine kurzfristige Verlängerung möglich sein. Die Definition der Gründe soll in einer Verordnung erfolgen.

Antragsteller:
RCDS Leipzig

H4

Ein modernes Verständnis der allgemeinen Hochschulreife

Die Landesdelegiertenversammlung des RCDS Sachsen möge beschließen, die folgende Forderung an den Sächsischen Staatsminister für Kultus zu richten:

- I. Der sächsische Staatsminister soll sich in der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) dafür einsetzen, dass das an der HU Berlin ansässige Institut für die Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) beauftragt wird, die Bildungstrends für alle Fächergruppen auch in der Sekundarstufe 2 durchzuführen. Insbesondere soll, soweit möglich, die Studierfähigkeit der Abiturienten evaluiert werden.
- II. Der Staatsminister wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) und Bildungsstandards der KMK hinsichtlich des Ziels der Studierfähigkeit in Kooperation mit Vertretern der Hochschullehre konkretisiert und erweitert werden.
- III. Das sächsische Staatsministerium für Kultus wird aufgefordert, Vertreter der Hochschullehre fest in den Prozess der Lehrplanentwicklung zu integrieren. Sämtliche Abiturlehrpläne sind langfristig diesbezüglich zu überarbeiten.
- IV. Lehrplanentwicklung und Evaluation darf sich nicht nur auf das schulische Bildungswesen fokussieren, sondern muss das Ziel der Hochschulreife in den Mittelpunkt stellen.
- V. Der Leistungsgedanke muss wieder zentrales Element der gymnasialen Oberstufe werden.

1. Problemstellung

Das Abitur muss die Grundlage für ein erfolgreiches Studium legen. In den vergangenen zehn Jahren war eine deutliche Verbesserung der durchschnittlichen Abiturnoten zu verzeichnen [1]. Allerdings ist zu bezweifeln, ob sich diese Verbesserung allein auf leistungsfähigere Abiturienten zurückführen lässt [2, 3]. Umstände wie der Einsatz eines programmierbaren Taschenrechners in Abiturprüfungen, die Umstellung von G8 auf G9 oder Kürzungen der Lehrpläne lassen vermuten, dass die Notensteigerung zumindest teilweise auch auf strukturelle Veränderungen des Abiturs zurückzuführen ist [5]. Demgegenüber hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Universitäten ihr Angebot an Vorbereitungskursen und Propädeutika erheblich ausgebaut [3].

Dabei erstreckt sich der inhaltliche Umfang dieser Kurse häufig über mehrere Schuljahre und beginnt meist mit dem allernötigsten Grundwissen, geht danach aber deutlich über den behandelten Schulstoff hinaus. Speziell die mathematischen Fähigkeiten vieler Abiturienten sind trotz häufig guter Abschlussnoten mangelhaft und für ein Studium der Naturwissenschaften unzureichend. In diesem Zusammenhang beklagen viele Dozenten, dass zur Schließung eklatanter Wissenslücken ein Großteil des ersten Semesters aufgewendet werden muss [3]. Das Abitur wird dementsprechend seinem Anspruch, Schüler ausreichend auf ein Studium vorzubereiten, nicht gerecht. Außerdem kann eine Abbrecherquote von teilweise über 50% nicht zufriedenstellend sein [5]. Mit deutlichen Worten äußerte sich der Präsident der Hochschulrektorenkonferenz Peter-Andre Alt: „Es gibt gravierende Mängel, was die Studierfähigkeit zahlreicher Abiturienten angeht. Wir leben in der Fiktion, dass mit dem Abitur die Voraussetzungen für das Studium erfüllt sind. Die Realität zeigt: Viel zu oft stimmt das nicht.“ [6]. Dementsprechend sieht sich der RCDS gezwungen, sich im Rahmen dieses Antrags für eine deutliche Anhebung des Leistungsniveaus in der Qualifikationsphase des Abiturs sowie einen konsequenten Evaluationsprozess einzusetzen.

2. Begründung

Zu den einzelnen Forderungen:

- i. Um valide Aussagen über die Studierfähigkeit der Abiturienten treffen zu können, ist eine regelmäßige Evaluation durch wissenschaftliche Institutionen nötig. Es bietet sich an, diese Überprüfung durch das IQB ausführen zu lassen, da ein ähnlicher Auftrag bereits in der Sekundarstufe 1 und im Primarbereich existiert. Damit erhalten die Kultusministerien der Länder eine konkrete Einschätzung der Leistungen ihrer Abiturienten, die über die nur bedingt vergleichbaren Abiturnoten hinausgehen. Dementsprechend können Maßnahmen zur Verbesserung der Studierfähigkeit evaluiert werden. Gleichfalls erzeugt der direkte Ländervergleich Konkurrenz in den Bemühungen die Leistungsqualität der Abiturienten zu steigern.
- ii. Die Studierfähigkeit der Abiturienten spielt in den einheitlichen Prüfungsanforderungen und den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz zurzeit eine untergeordnete Rolle. In Hinblick auf die Sekundarstufe 2 sollte diese nach Ansicht des RCDS allerdings im Mittelpunkt der allgemeinen Hochschulreife stehen. Deshalb sollten Vertreter der Hochschullehre in einen Überarbeitungsprozess dieser Standards einbezogen werden, der den fachspezifischen Kanon und die notwendigen Kompetenzen konkretisiert.

- iii. Die bisherige Praxis der Lehrplanentwicklung ist unzureichend, um die Qualität der allgemeinen Hochschulreife zu garantieren. Derzeit werden hauptsächlich Lehrer und in seltenen Fällen auch Fachdidaktiker der Universitäten mit der Entwicklung der Lehrpläne beauftragt. Dieser Umstand hat begünstigt, dass sich die Ansprüche der Oberstufenlehrpläne von den akademischen Mindestanforderungen an Erstsemesterstudenten weit entfernt haben. Durch die Einbindung von Professoren und Dozenten soll diese Lücke wieder geschlossen werden. Dazu müssen sämtliche Lehrpläne langfristig überarbeitet werden.
- iv. Das Ziel der allgemeinen Hochschulreife ist die Befähigung zu einem Hochschulstudium. Dementsprechend sollte diese Befähigung zentrales Element der gymnasialen Oberstufe sein. Gleiches gilt konsequenterweise auch für Evaluation und Lehrplanentwicklung im Bildungswesen.
- v. Spätestens mit Beginn des Studiums wird kaum noch Rücksicht auf persönliche Befindlichkeiten genommen. Stattdessen muss der Alltag im Gegensatz zur gymnasialen Oberstufe in Eigenverantwortung organisiert werden. Zusätzlich entscheiden ausschließlich die fachspezifischen Leistungen der Studenten über das Bestehen von Modulen. Sozialkompetenz, Fleiß oder Bemühen sind in diesem Prozess nicht mehr von Bedeutung. Stattdessen herrscht ein akademischer Leistungsdruck zur Sicherstellung der Forschungsqualität unserer Hochschulabsolventen. Demgegenüber ist in der Qualifikationsphase des Abiturs zu beobachten, dass fachspezifische Leistungen zunehmend an Relevanz verlieren. Dadurch treffen Abiturienten völlig unvorbereitet auf den akademischen Leistungsdruck und müssen teilweise ihr Studium erfolglos beenden. Deshalb sollte nach Auffassung des RCDS der Leistungsgedanke in den Mittelpunkt der gymnasialen Oberstufe rücken, um die zukünftigen Studenten besser auf ihr Studium vorzubereiten.

[1] KMK – Abiturnoten im Ländervergleich 2006-2017

[2] "Bei den Anforderungen von damals würden heute Anzeigen gestellt werden", *^Süddeutsche Zeitung*, 15.06.2018, <https://www.sueddeutsche.de/bildung/abitur-pruefung-interview-1.4006940>, Letzte Einsicht: 03.02.2019

[3] „Abi für Alle“, *Die Zeit*, Nr. 4/2017, <https://www.zeit.de/2017/14/schulabschluss-abitur-angestiegen-verfall/komplettansicht>, Letzte Einsicht: 03.02.2019

[4] Im Studienjahr 2012/13 Durchschnitt an Universitäten über alle Studiengänge von 32%, bei den Naturwissenschaften von 41% (speziell Mathematik bei 54%), Die Entwicklung der Studienabbruchquoten an den deutschen Hochschulen - Berechnungen auf Basis des Absolventenjahrgangs 2016, DZHW

[5] „Schwierigkeitsgrad ist in den letzten Jahren gesunken“, *Deutschlandfunk*, 27.05.2016, https://www.deutschlandfunk.de/abitur-pruefungen-schwierigkeitsgrad-ist-in-den-letzten.680.de.html?dram:article_id=355377, letzte Einsicht: 04.02.2019

[6] „Hochschulen beklagen gravierende Mängel bei Abiturienten“, *FAZ*, 18.06.2019, <https://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/campus/hochschulen-massive-maengel-bei-studierfaehigkeit-von-abiturienten-16242022.html>, letzte Einsicht: 28.06.2019

Antragsteller:
RCDS Leipzig

H5

Das sozialgerechte Studium

Die Landesdelegiertenversammlung des RCDS Sachsen möge beschließen, die folgenden Forderungen an die sächsischen Hochschulen und Studentenwerke zu richten:

- I. Der RCDS fordert die sächsischen Hochschulrektoren auf, digitale Angebote (E-Governance, E-Learning uvm.) offensiv auszubauen, um die Teilhabe am Studium für Studenten mit körperlicher Beeinträchtigung, Familie oder pflegerischen Aufgaben zu ermöglichen.
- II. Sämtliche dafür geeignete Studiengänge sollen zukünftig auch als Teilzeitstudium zugänglich sein. Zugehörige Antragsverfahren sowie die Regelstudienzeit sollen hierfür entfallen. BAföG-Leistungen sollen in begründeten Fällen auch im Teilzeitstudium gezahlt werden, ohne den bisherigen Mindeststudiumszeitaufwand von 21 Stunden pro Woche. Ferner soll das Lehrangebot der Universitäten für berufsbegleitende Weiterbildungen sowie für alle Studenten jeglicher Fachrichtungen geöffnet werden.
- III. Die Universitäten sollen ein entsprechendes Beratungsangebot für Studenten mit Kind bereitstellen. Außerdem sind ausreichende Betreuungskapazitäten in Kindertageseinrichtungen für Studenten vorzuhalten, die sich zeitlich an Vorlesungszeiten und dem studentischen Alltag orientieren. Außerdem empfehlen wir Buddy-Programme zur Begleitung der Eltern in den verschiedenen Phasen der Elternschaft.
- IV. Die Universitäten werden dazu aufgerufen, die Bekanntheit ihrer Beratungsstellen und der rechtlichen Nachteilsausgleiche für Studenten mit Behinderung zu steigern. Darüber hinaus bieten sich Buddy-Programme zur Begleitung dieser Studenten im Studienalltag an. Außerdem sind barrierefreie Räumlichkeiten (z.B. Hörsäle) in ausreichender Zahl zu schaffen, damit Lehr- und Prüfungsveranstaltungen unter Teilnahme beeinträchtigter Studenten in diesen Räumen durchgeführt werden können.

Begründung

I. Digitalisierung als Mittel sozialer Gerechtigkeit

Der RCDS hat sich in der Vergangenheit bereits intensiv mit den Möglichkeiten der Digitalisierung für den Studienalltag auseinandergesetzt. Allerdings ist die Digitalisierung nicht nur aufgrund der offensichtlich damit verbundenen Vorteile notwendig, sondern auch aus sozialer Verantwortung der Hochschulen gegenüber ihrer Studenten. Eine zunehmende Digitalisierung des Hochschulstudiums baut gleichzeitig auch Barrieren und Hürden für Studenten mit körperlichen Beeinträchtigungen, im Teilzeitstudium, mit Familie und für Studenten in der Pflege ab. Deshalb bekräftigen wir unsere bisherigen Forderungen nach vollständig online verfügbaren Vorlesungsinhalten (z.B. Videoaufnahmen von Vorlesungen), digitaler Verwaltung (E-Governance) und E-Learning-Angeboten (z.B. MOOCs), sodass im Zweifel ein Home-Office-Studium möglich ist. Damit werden Studenten, die aus familiären oder persönlichen Gründen kein Präsenzstudium absolvieren können, befähigt, ihre Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen. Daher mahnt der RCDS die Hochschulrektoren dazu an, digitale Angebote an ihren Universitäten offensiv voranzutreiben.

II. Sozialgerechte Studienstrukturen

Die individuelle Lebenslage der Studenten verursacht unterschiedliche Ansprüche an das Studium. Die höhere Bildung, insbesondere das Hochschulstudium, befähigt zur Teilnahme an Forschungsaufgaben in Industrie und Wissenschaft. Deshalb ist es für unsere Gesellschaft erstrebenswert, möglichst vielen Menschen ein qualitativ hochwertiges Studium zu ermöglichen. Mit Blick auf die unterschiedlichen sozialen Umstände ist deshalb eine Liberalisierung der Studienstrukturen nötig, bei gleichem Leistungsniveau. Eine spezielle Form, die den individuellen Ansprüchen der Studenten gerecht wird, ist das Teilzeitstudium. Entsprechend der persönlichen Umstände kann der Zeitaufwand des Studiums angepasst werden. Um Pflege, Kindererziehung oder Berufstätigkeit während des Studiums zu ermöglichen, fordert der RCDS, dass jeder Vollzeitstudiengang auch in Teilzeit angeboten wird. Da seit Bologna der Großteil der Studiengänge modularisiert ist, lässt sich ein Teilzeitstudium leicht durch eine individuelle Einschreibung in Module realisieren. Dazu sind die entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen anzupassen. Das Konzept der Regelstudienzeit läuft einem individuellen Studienverlauf im Teilzeitstudium zuwider. Deshalb sollte sich dieses nicht auf das Teilzeitstudium erstrecken. Allerdings ist aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit je nach Studiumsaufwand und persönlichen Umständen zu entscheiden, ob dem Student alle Vorteile eines Vollzeitstudenten (Angebote des

Studentenwerks, Vergünstigungen, Nahverkehr) zur Verfügung stehen und ob gegebenenfalls höhere Semesterbeiträge zu entrichten sind. Das bisher verbreitete Antragsverfahren für Teilzeitstudiengänge soll entfallen.

Derzeit ist eine BAföG-Förderung während eines Teilzeitstudiums kategorisch ausgeschlossen. Der RCDS fordert in begründeten Fällen, wie beispielsweise Pflege, Krankheit oder Kindererziehung, die finanzielle Unterstützung auch für ein Teilzeitstudium zu ermöglichen. Derzeit ist die BAföG-Förderung in diesen Fällen an einen Mindestzeitaufwand von 21 Stunden pro Woche gebunden. Diese Hürde soll entfallen. Stattdessen soll die BAföG-Leistung gestaffelt nach Studiumsaufwand und Dauer der verminderten Studientätigkeit reduziert werden.

Darüber hinaus setzt sich der RCDS dafür ein, das Lehrangebot der deutschen Hochschulen für lebenslanges Lernen und berufsbegleitende Weiterbildungen zu öffnen. Dazu soll Berufstätigen die Möglichkeit gegeben werden, als Gasthörer an Modulveranstaltungen teilzunehmen und die zugehörigen Prüfungen abzulegen. Damit sollen sie sich ihrem individuellen Beruf entsprechend weiterqualifizieren, um das hinzugewonnen Wissen in ihre Arbeit einbinden zu können. Dadurch wird der Fortschritt in Unternehmen, Wissenschaft und Forschung unterstützt.

Gleichzeitig fordert der RCDS die Öffnung der Lehrveranstaltung für alle Studenten der Universitäten. Somit erhalten die Studenten die Möglichkeit sich fernab ihres individuellen Curriculums zusätzlich zu bilden. In Anbetracht immer speziellerer Arbeitsanforderungen, die nicht selten in Verbindung mit mehreren Fachdisziplinen stehen, ist es notwendig, Studenten die Chance einzuräumen, sich interdisziplinär an Lehrveranstaltungen zu beteiligen. Diese Umsetzung fügt sich insbesondere gut in Angebote des Studium Generale ein.

III. Möglichkeiten der Universität: Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten

Der RCDS fordert ausreichende Betreuungs- und Beratungsstellen für studierende Eltern, um Studium mit Kind so attraktiv wie möglich zu gestalten. Die Entscheidung zur Elternschaft wird besonders bei Frauen in hohem Maße durch die berufliche Situation und die individuellen Lebensziele bestimmt. Frauen, für die die berufliche Karriere einen hohen Stellenwert besitzt, bekommen seltener und später Kinder als Frauen mit einer geringeren Berufsorientierung. Bei Männern haben die berufliche Situation und die individuelle Karriereorientierung wenig Einfluss auf die Entscheidung zur Elternschaft. Dies ist zu bedenken und es ist notwendig, Studenten, die während des Studiums Kinder bekommen

wollen, besonders durch ausreichende Betreuungs- und Beratungsstellen zu fördern. Es darf nicht unser Anspruch sein, dass insbesondere die weiblichen Studenten durch mangelnde Betreuungsstellen dazu gezwungen werden, mit der Familienplanung erst nach dem Studium anzufangen. Damit studierenden Eltern das Studium mit Kind erleichtert wird, regt der RCDS an, Buddy-Programme zu errichten. Dadurch haben diese bei Bedarf einen Ansprechpartner, wodurch insbesondere der Studienbeginn sowie der Wiedereinstieg ins Studium erleichtert werden kann. Im Wesentlichen gibt es dabei drei Phasen, die studierende Eltern durchleben: die Phase bis zur Familiengründung, die Phase der Familienpause bzw. Elternzeit sowie des Wiedereinstiegs ins Studium und anschließend den Studienabschluss und die weitere Karriereentwicklung. Um diese Phasen so bedenkenlos wie möglich zu gestalten und den Eltern in jeder Phase ausreichend Unterstützung anzubieten, muss eine fakultative Beratung und Betreuung angeboten werden. Dazu gehört es auch adäquate und kostengünstige Betreuungsmöglichkeiten für Kinder studentischer Eltern bereitzustellen.

Um die Kinderbetreuung im Hochschulbereich, wobei sowohl die Regelbetreuung als auch die flexible Betreuung gemeint ist, auszubauen und die Qualität zu sichern, müssen die spezifischen Bedürfnisse studierender Eltern besonders berücksichtigt werden. Die Studienfinanzierung muss durch den Ausbau entsprechender Unterstützungsleistungen, wie beispielsweise durch BAföG-Verlängerung bei Erziehung und Pflege, oder das Anbieten von Teilzeitstudiengängen sichergestellt werden. Dafür ist ein Zusammenwirken von Studentenwerken, Hochschulen und Kommunen obligatorisch. Studenten müssen bei Kinderbetreuungsangeboten bevorzugt werden, damit sie nicht zu einem Abbruch des Studiums gedrängt werden. Konkret sollen ausreichende Betreuungskapazitäten mit am Studienalltag orientierten Öffnungszeiten vorhanden sein, sodass Eltern beispielsweise auch abends in die Bibliothek gehen können und ihre Kinder ordnungsgemäß betreut werden. Dies soll durch Mensen mit Kinderplätzen, Möglichkeiten Kindernahrung zuzubereiten und zu erwärmen und Wickelräume, die für beide Geschlechter zugänglich gemacht sind, ergänzt werden.

IV. Studium mit Beeinträchtigung

Der RCDS begrüßt die Bestrebungen und Bemühungen der Hochschulen und der sächsischen Staatsregierung, beeinträchtigten Studenten das Lernen an den Hochschulen zu erleichtern. Es besteht jedoch nach wie vor eine dringende Notwendigkeit, beeinträchtigten Abiturienten und Studenten ein Studium zu ermöglichen und Hindernisse abzubauen. Mehr als 300.000 Studenten ist durch eine Beeinträchtigung das Studium erschwert. An der Gesamtzahl der Studenten an deutschen Universitäten ist das ein Anteil von ca. 11 %. Von diesen Studenten

geben neun von zehn Befragten an, aufgrund ihrer Beeinträchtigung Schwierigkeiten im Studium zu erleben. Beeinträchtigte Studenten und Abiturienten haben verschiedene Anlauf- und Beratungsstellen. In den Arbeitsämtern, den Studienberatungsstellen unmittelbar an den Hochschulen und dem Sozialreferat oder einem thematisch passenden Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) werden beeinträchtigte Studenten gezielt beraten. Zudem sind sog. Nachteilsausgleiche gesetzlich verankert und in einigen Studienordnungen und Universitäten berücksichtigt. Nachteilsausgleiche an den Hochschulen können nicht nur bei der Organisation und Durchführung des Studiums unterstützen, sondern auch bei Prüfungen und Leistungsnachweisen. Dies ist bei beeinträchtigungsbedingten Prüfungsrücktritten und Fristverlängerungen für etwaige Abschluss- oder Hausarbeitsphasen durchaus erforderlich.

Allerdings haben laut einer Studie bisher nur 29 % der befragten beeinträchtigten Studenten wenigstens ein Mal einen Nachteilsausgleich beantragt. Zudem nehmen nur ungefähr ein Drittel der beeinträchtigten Studenten das für sie eingerichtete Beratungsangebot wahr. Der RCDS fordert deshalb, an den Hochschulen gezielter über das bestehende Beratungsangebot zu informieren und etwaig bestehende Mängel aus dem Weg zu räumen. So sollte in Erstsemesterveranstaltungen auf die Beratungsstellen und die Möglichkeit der Nachteilsausgleiche hingewiesen werden, sodass Hemmungen bei beeinträchtigten Studenten abgebaut werden und die allgemeine Kenntnis über derartige Angebote gesteigert wird.

Damit die Integration beeinträchtigter Studenten gelingt, regt der RCDS an, Buddy-Programme zu errichten. Dadurch haben beeinträchtigte Studenten bei Bedarf einen Ansprechpartner, wodurch insbesondere der Studienbeginn erleichtert werden kann. Nicht zuletzt ist es aus Sicht des RCDS unerlässlich, bauliche und räumliche Schwierigkeiten für körperlich behinderte Studenten abzuschaffen. Ungefähr 4 % der beeinträchtigten Studenten sind in ihrer Bewegung oder Mobilität eingeschränkt. Das bedeutet aber nicht, dass die zum Teil großen und denkmalgeschützten Gebäude deutscher Universitäten umfassend barrierefrei umgebaut werden müssen. In Anbetracht der finanziellen Verhältnismäßigkeit ist es vielmehr erforderlich, dass Studenten mit körperlichen Behinderungen an jeder Universität studieren können. Die Studienverwaltung muss auf etwaige körperliche Behinderungen bei der Hörsaalvergabe also Rücksicht nehmen und die Hör- und Lehrsäle, die behindertengerecht und barrierefrei zu erreichen sind, für beeinträchtigte Studenten vorbehalten.

Antragsteller:
RCDS Dresden

H6

Einführung eines Urlaubssemesters für Gründerinnen und Gründer

Die Landesdelegiertenversammlung des RCDS Sachsen möge beschließen:

Der RCDS Sachsen fordert die Einführung eines Urlaubssemesters für sächsische Gründer. Durch einen möglichst unbürokratischen Nachweis der Gründung eines eigenen Unternehmens, soll es Studenten, die sich in der Gründungsphase befinden, ermöglicht werden, bis zu zwei Urlaubssemester in ihrem Studium einzulegen. Weiterführend sollten Universitäten sich mit der Thematik beschäftigen und Konzepte entwickeln, wie Leistungspunkte auch für Business-Pläne oder Workshops vergeben werden können.

Begründung

Aktuelle Zahlen belegen, dass nur wenige Studierende die Gründung eines eigenen Start-Ups während ihres Studiums wagen. Es bietet sich aber an, aus einem erfolgsversprechenden Forschungsprojekt an der Universität durch eine Ausgründung ein lukratives Start-Up aufzubauen. Eine Unternehmensgründung ist sowohl zeitlich als auch finanziell sehr aufwendig und ein Studium parallel zur Gründungsphase kann in den meisten Fällen nicht gestemmt werden. Nach § 20 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ist es nicht möglich, aufgrund einer Unternehmensgründung ein Urlaubssemester einzulegen. Hochschulen sollten zusätzliche Unterstützung geben, indem sie bis zu zwei Urlaubssemester gewähren und der Gründer somit kein deutliches Überschreiten seiner Regelstudienzeit fürchten muss. Dieser kann sich damit bis zu zwei Semester voll auf die Umsetzung der eigenen Geschäftsidee konzentrieren. Viele Ideen ergeben sich während des Studiums, indem gemeinsam mit Kommilitonen an Ideen entwickelt und geforscht wird. Der Schritt das eigene Studium abzubrechen und alles auf eine Karte zu setzen, hält viele allerdings von dem eigenen Gründungsversuch ab. Nach dem Studium könnte die Idee aber schon von einer anderen Person realisiert oder von technologischen Entwicklungen überholt sein. Das Innovationspotenzial der Universitäten darf nicht ungenutzt bleiben und den Mutigen und Machern in unserem Land sollte der Weg erleichtert werden.

Sowohl in Bayern als auch in NRW gilt die Unternehmensgründung als ein valider Punkt zur Beantragung von bis zu zwei Urlaubssemestern. Um die Gründerfreundlichkeit an Hochschulen und den Wirtschaftsstandort Sachsen zu stärken, sollte die Möglichkeit des Urlaubssemesters für Gründerinnen und Gründer auch ins SächHSFG aufgenommen werden.